

Uebersicht

der Lage, in welcher sich die, durch die vorigen Landtags-Abschiede für die Rheinischen Provinzial-Landtage noch nicht erledigten Angelegenheiten befinden.

Landtags-Abschied vom 13. Juli 1827.

- B. 21.** Bei dem Königl. Hannoverschen Ober-Appellations-Gerichte, welches zur Austrägal-Instanz bestimmt worden ist, über die Fragen: welche der beteiligten Regierungen, oder in welchen Verhältnissen beide, die für den Zeitraum vom 5. Mai 1795 bis 1. Juli 1815 rückständigen Zinsen von vormals Kur-Kölnischen
- a) landständischen Kapitalien,
 - b) Kammer-Obligationen
- insoweit sie auf dem, bis zum letztgedachten Termin zu Nassau gehörig gewesenem Theile des besagten Erzstiftes haften, zu vertreten habe — ist eine austrägalgerichtliche Entscheidung noch nicht ergangen, allein nichts versäumt, um deren Beschleunigung zu bewirken und die Entscheidung mit nächstem zu erwarten.

Landtags-Abschied vom 3. März 1835.

- A. 8.** Die Angelegenheit wegen Ablösung der Realkaften in den vormals Herzoglich Nassauischen 22. Landestheilen ist durch die Allerhöchste Verordnung vom 4. Juli v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 195) erledigt.
- A. 9.** Die Berathungen über die Gemeinde-Ordnung sind geschlossen, daher wegen deren Publikation Allerhöchste Bestimmung zu erwarten ist.
- B. 15.** Wegen Zusammenstellung derjenigen Verordnungen, welche sich auf Verwaltungs-Gegenstände beziehen, die von der Preuß. Gesetzgebung noch unberührt geblieben sind, ist unterm 30. April 1835 das Ober-Präsidium mit Auftrag versehen worden. Der Herr Landtags-Commissarius wird dem Landtage über die gegenwärtige Lage der Sache Auskunft ertheilen.
- B. 25.** Für den Mosel-Strombau sind in den Jahren 1838/9 sehr bedeutende Summen verwendet, und ähnliche Verwendungen auch für 1841 in Aussicht genommen worden, durch welche hoffentlich eine zu allen Jahreszeiten ausreichende Wassertiefe erlangt werden wird.
- B. 32.** Nachdem die Instruction zum Probiren des Feingehalts der Gold- und Silberwaaren im Wesentlichen ausgearbeitet worden, wird nunmehr die Berathung des Gesetzes über die Controlle desselben eingeleitet werden.

Landtags-Abschied vom 26. März 1839.

- A. 1., 2. und 3.** Der Entwurf eines allgemeinen Gewerbe-Polizei-Gesetzes und die dazu gehörigen Entwürfe einer Verordnung über Aufhebung und Ablösung der in mehreren Landestheilen bestehenden Zwangs- und Bann-Rechte, sowie einer Entschädigungs-Ordnung in Bezug auf die Aufhebung ausschließlicher Gewerbe-Berechtigung sind zur schließlichen legislativen Berathung gediehen.
- A. 6—9.** 1) Die Entwürfe der Provinzialrechte
- a. des Herzogthums Cleve ostwärts Rheins und der Grafschaft Essens, Werden und Elten, der Herrschaft Broich und der Dorfschaft Klein-Netterden,
 - b. des Regierungs-Bezirks Coblenz ostwärts Rheins, sind noch in der Berathung begriffen.

- Die Verhandlungen über das Kirchen- und Schulrecht in dem Herzogthum Cleve ostwärts Rheins, und der Grafschaften Essen, Werden und Elten etc. mit den von dem Provinzial-Landtage gewählten Deputirten werden dem Landtage vorgelegt werden.
- 2) Von der beabsichtigten Wiedervorlegung des revidirten Entwurfs des westrheinischen Provinzial-Rechts ist zur Zeit Abstand genommen, da dieser Entwurf nur zum Zwecke hatte, einzelne Lücken des rheinischen Civil-Gesetzbuchs auszufüllen, und dieser Zweck durch die angeordnete amtliche Uebersetzung, Revision und Ergänzung des Civil-Gesetzbuchs zum Theil wird erreicht werden. Sofern nach der Vollendung dieser Arbeit es wünschenswerth sein sollte, die in dem revidirten Entwurf des Provinzialrechts berührten Materien noch näher zu bestimmen, werden die Verhandlungen alsdann wieder aufgenommen werden.
- 3) In dem rechts des Rheins gelegenen ehemaligen Großherzogthum Berg sind die Verhältnisse von denen am Westrhein verschiedenen, indem die Berg'sche Gesetzgebung die älteren Rechts-Institute bei weitem nicht so sehr zerstört hat, als die französische, eine Reihe französischer Gesetze daselbst auch gar keine Gültigkeit hat. Dieser Theil der Rheinprovinz steht denjenigen Theilen der Provinz Westphalen, welche zum vormaligen Königreiche Westphalen oder zum vormaligen Großherzogthum Berg gehört haben, in Bezug auf die Provinzialrechte völlig gleich. Die Verhandlungen über das Provinzialrecht des Herzogthums Berg nebst dessen Enclaven werden daher dem Provinzial-Landtage wieder vorgelegt werden.
- 4) Die angeordnete Commission des Staatsraths zur Begutachtung des Entwurfs des Strafrechts hat ihre Arbeiten noch nicht vollendet, ist jedoch in denselben bereits bedeutend vorgeschritten, und mehrere Theile des Strafrechts sind bereits in Pleno des Staatsraths definitiv berathen worden.
- 5) Die Anordnung einer Commission Behufs Uebersetzung und Revision der in der Rheinprovinz geltenden französischen Gesetzbücher hat Statt gefunden, indem selbige unter dem Voritze des Directors im Justiz-Ministerio, wirklichen Geh. Ober-Justiz-Raths Ruppenthal, aus Mitgliedern des Rheinischen Revisions- und Cassations-Hofes gebildet worden ist. Durch dieselbe ist bereits eines der Gesetzbücher übersetzt und revidirt worden; auch fährt sie unausgesetzt in dieser umfassenden Arbeit fort.
- A. 10. Die Verbindung des Hypothekewesens mit dem Grundsteuer-Kataster und die damit zusammenhängende Abänderung der Rheinischen Hypothekens-Versaffung hat sich, nachdem die zu diesem Behufe gebildete Commission ihre Arbeiten vollendet und ein ausführliches Gutachten erstattet hat, für diejenigen Landestheile, in welchen die französische Gesetzgebung Gültigkeit hat, bei näherer Prüfung in der beabsichtigten Art aus den in der anliegenden Denkschrift mitgetheilten Gründen als unausführbar gezeigt. Es ist daher von dem Projecte für die genannten Landestheile Abstand genommen werden.
- A. 11. Die Gesinde-Ordnung ist völlig vorbereitet, und wird in ihrer definitiven Redaction in sehr kurzer Zeit Sr. Majestät dem Könige zu Allerhöchster Entschliesung vorgelegt werden, daher deren baldige Redaction mit größter Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
- A. 13. Hinsichtlich der Befugnisse der Kreisstände wird dem Landtage eine anderweite Allerhöchste Proposition vorgelegt.
- A. 15. a) Der Entwurf einer Verordnung über periodische Revision der Katastral-Abschätzung der Gebäude und Ländereien kann erst vorgelegt werden, wenn die in der Denkschrift vom 30. Dezember 1836 vorbehaltenen Nacharbeiten, von deren Beendigung die Vorlegung im § 26 des Grundsteuergesetzes vom 2. Januar 1839 abhängig gemacht ist, weiter vorgeschritten sein werden. Der Abschluß der gedachten Nacharbeiten ist durch die Schwierigkeit, das dazu erforderliche Personal, neben dem in dem Kreise St. Wendel beschäftigten, zusammen zu halten, sowie durch die erforderlich gewordene neue Abschätzung der Fabrikgebäude, verzögert worden. Die Vorlegung der Revisions-Ordnung wird indessen bei der nächsten ständischen Versammlung erfolgen können.

- b) Ein Regulativ wegen der durch die Staatswaldungen führenden Wege ist bereits entworfen und in der Berathung begriffen, deren Beendigung in Kurzem zu erwarten ist.
- A. 16. Nachdem bei der weiteren Berathung über den Entwurf einer neuen Wege = Ordnung es für nöthig erachtet worden ist, die in den verschiedenen Provinzen bestehenden und ferner aufrecht zu erhaltenden Bestimmungen über den Wegebau in besondern Provinzial = Wege = Reglements zusammen zu stellen, und solche gleichzeitig mit der allgemeinen Wege = Ordnung erscheinen zu lassen, ist die Ausarbeitung jener besonderen Provinzial = Wege = Reglements eingeleitet worden; nach Beendigung dieser Arbeit wird die allgemeine Wege = Ordnung, in Verbindung mit den Provinzial = Wege = Reglements, zur schließlichen legislativen Berathung gelangen.
- B. 4. Wegen der Beschäftigung der Kinder in den Fabriken ist durch das Regulativ vom 9. März 1839 (Gesetz = Sammlung No. 2005) Bestimmung erfolgt.
- B. 6. Der Antrag wegen der Zehnt = Ablösungen ist durch die oben erwähnte Verordnung vom 4. Juli v. J. wegen Ablösung der Reallasten in den vormals Nassau'schen 2c. 2c. Landestheilen erledigt.
- B. 7. Wegen Errichtung einer auf Gegenseitigkeit zu begründenden Hagel = Affekuranz ist eine Verordnung entworfen worden und in der definitiven Berathung begriffen, daher zu hoffen ist, daß sie dem Landtage bei seiner jetzigen Zusammenkunft noch wird vorgelegt werden können.
- B. 8. Das dem Landtage verheißene Beschäler = Depot ist durch die bereits im Jahre 1839 erfolgte Aufstellung der erforderlichen Zahl von Hengsten in Engers in Wirksamkeit getreten.
- B. 9. Nicht minder ist, den Wünschen des Landtags gemäß, eine Zuchstier = Kör = Ordnung durch die Allerhöchste Kabinets = Ordre vom 18. Januar 1839 genehmigt und durch die Regierungs = Amts = blätter publizirt worden.
- B. 11. Zur Verbesserung der Gehalte der Friedensrichter ist der für dieselben bestimmte Zulagesfonds im Jahre 1839 um 6900 Rthlr. erhöht, und bei der Vertheilung dieser Summe der Zweck festgehalten worden, auf ein dauerndes Verharren der Friedensrichter in ihren Aemtern hinzuwirken.
- B. 15. Die Anträge wegen der Pacht = und Pfandschafts = Contracte werden sich durch die besonders vorzulegende Proposition erledigen.
- B. 17. Dasselbe ist hinsichtlich der in Antrag gebrachten Revision der Bergwerksgesetze zu bemerken.
- B. 26. Die im Jahre 1828 veranlagte Klassensteuer von denjenigen Geistlichen und Schullehrern, welche grundsätzlich dieser Steuer nicht unterliegen, ist ermittelt und vom Jahre 1840 an vom Klassensteuer = Contingente abgesetzt worden.
- B. 29. Der Antrag der Stände, die Moststeuer von dem im Inlande erzeugten Weine in eine Prozent = Abgabe vom Verkaufswerthe zu verwandeln, steht in engem Zusammenhange mit der Besteuerung der in anderen Staaten des Zollvereins gewonnenen Weine bei ihrem Uebergange nach Preußen. Nachdem in letzterer Beziehung bei Gelegenheit der Erneuerung der Zollvereins = Verträge, unter Vorbehalt der Ratifikation, Vereinbarungen getroffen worden sind, welche die Umwandlung der jetzigen Moststeuer in eine Prozentabgabe ausführbar machen, wird dem desfalligen ständischen Antrage näher getreten werden, zu welchem Ende alsbald weitere Verhandlungen an Ort und Stelle, unter Zuziehung von Sachverständigen eingeleitet werden sollen, nach deren Beendigung den Ständen weitere Eröffnung über den Gegenstand gemacht werden wird.
- B. 34. Ueber die steuerliche Behandlung des Transports der auf dem Rhein eingehenden Waaren innerhalb des Zollvereinsgebiets, die Abfertigung dieser Waaren und deren Lagerung in den öffentlichen Niederlagen der Freihafen = Orte am Rhein, ist eine Vereinbarung unter sämmtlichen zum Zollvereine gehörigen Rheinuferstaaten kürzlich zu Stande gebracht worden, nach welcher vom nächsten Jahre ab in allen diesen Staaten ein völlig übereinstimmendes Verfahren zur Ausführung kommen wird. In Gemäßheit dieser Vereinbarung werden die erforderlichen Anordnungen, sobald die Ratifikation der erwähnten Verabredungen erfolgt sein wird, unverzüglich

und bergestalt getroffen werden, daß der ständische Antrag in Bezug auf die Freihafen-Verhältnisse der Städte Düsseldorf, Coblenz, Duisburg, Wesel und Emmerich spätestens mit dem Eintritt des Jahres 1842 seine vollständige Erledigung erhalten wird.

B. 32. Die Beschwerde der Herren Stände, daß der Ordre vom 24. Dezember 1834, wegen Aufhebung des § 10 des Stempelgesetzes vom 7. März 1822, zum Nachtheil der Erbschafts-Interessenten von den Steuerbehörden eine irrige Auslegung gegeben worden, ist unbegründet, indem nach der Absicht und den Worten der gedachten Ordre jeder Erbe nach Verhältniß seiner Erbquote als Miteigentümer eines jeden zur Erbschaft gehörenden Gegenstandes angesehen wird, mithin bei der ausschließlichen Erwerbung desselben für die an ihn übergehenden Antheile seiner Miterben den tarifmäßigen Kaufstempel entrichten muß. Ob und in welchem Maße diese Bestimmung abzuändern sei, muß um so mehr weiterer Berathung vorbehalten bleiben, als dabei zugleich die Vorschriften über den Stempel von Erbschaften zu berücksichtigen sind.

B. 41. Hinsichtlich der Entschädigung der Einwohner für die Einquartierung bei den jährlichen Artillerie-Schießübungen ist die abschriftlich beigelegte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 3. April 1839 erlassen und dem Oberpräsidenten zugestellt worden, um sich in den darin bezeichneten Fällen an die Minister des Innern und der Finanzen zu wenden.

Berlin, den 30. April 1841.

Königl. Staats-Ministerium.

(gez.) v. Boyen. v. Kamph. Mühler. v. Kochow. v. Nagler.
v. Ladenberg. Rother. v. Alvensleben. v. Werther.
Eichhorn. v. Thile. Graf zu Stolberg.

Denkschrift,

betreffend die Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Grundsteuer-Kataster in denjenigen Theilen der Rheinprovinz, in welchen die französische Gesetzgebung Gültigkeit hat.

Der in der Rheinprovinz bestehenden französischen Hypotheken-Verfassung ist wiederholt von mehreren Seiten der Vorwurf gemacht worden, daß sie einer einfachen sichern Grundlage entbehre, den Interessenten keine genügende Sicherheit gebe, und in dieser Beziehung die Vortheile nicht gewähre, welche die Hypotheken-Verfassung, wie sie in den übrigen Provinzen des Preussischen Staats nach der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 und den späteren Verordnungen besteht, mit sich bringe.

Die Vollendung des Grundsteuer-Katasters in der Rheinprovinz schien bei den von den Ministern der Justiz und der Finanzen eingeleiteten vorläufigen Erörterungen ein genügendes Mittel darzubieten, für die Rheinprovinz eine Annäherung an die preussische Hypotheken-Verfassung herbeizuführen. Nach dem, dem fünften Rheinischen Landtage vorgelegten Allerhöchsten Propositions-Dekrete vom 7. April 1837 ging im Allgemeinen der Plan dahin, daß für jeden Kreis, in der Regel, ein Kataster- und Hypotheken-Amt unter der Leitung eines rechtskundigen Beamten bestellt, daß die Grundsteuer-Mutterrolle zugleich als ein Grundbuch für das Eigenthum eingerichtet werde, dergestalt, daß die Eintragung in die Mutterrolle auch als Besitztitel-Berichtigung diene, daß für die Einschränkungen des Eigenthums und die Grundlasten, so wie für die Hypotheken-Schulden besondere Register-Bücher geführt, Eintragungen, Hypotheken-

Schulden und andere Real-Verbindlichkeiten nur gegen diejenigen, welche in der Mutterrolle als Besitzer eingetragen sind, gestattet, und diejenigen Privilegien und Hypotheken, welche nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu ihrer Wirksamkeit keiner Eintragung in die Hypotheken-Register bedürfen, künftig, um gegen dritte Personen Kraft zu erlangen, der Nothwendigkeit der Eintragung gleichfalls unterworfen, und die Güterauszüge mit einer Einrichtung versehen würden, durch welche sie die nach den Vorschriften der Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 stattfindenden Hypothekenscheine ersetzen.

Zur Ausarbeitung eines vollständigen Gesetz-Entwurfs nach diesem Plane, wobei auf Vereinfachung der Formen und auf Kosten-Ersparung möglichst Bedacht genommen werden sollte, ward von den Ministern der Justiz und der Finanzen eine besondere Commission niedergesetzt. Diese Commission hat ihre Arbeiten im Monat August 1839 vorgelegt und ihr Gutachten dahin abgegeben:

- 1) in jedem landrätthlichen Kreise ein kombinirtes Hypotheken- und Fortschreibungs-Amt zu errichten, welches mit einem Hypotheken- und einem Fortschreibungsbeamten zu besetzen sei;
- 2) dem Fortschreibungs-Protokolle in Verbindung mit den Anmeldungen des Güter-Wechsels und gewissen Neben-Protokollen über die nicht authentischen Akte eine Einrichtung zu geben, durch welche das Transcriptions-Register entbehrlich gemacht werde;
- 3) das Hypotheken-Register mit der Mutterrolle durch wechselseitige Hinweisungen in eine solche Verbindung zu bringen, daß aus beiden, abgesehen von den der Inscription nicht bedürftigen Hypotheken und privilegierten Forderungen, der Schuldenzustand jeder Besizung, der gegenwärtige Besitzer und der Titel seines Erwerbes leicht entnommen werden könne;
- 4) von der Idee, der Mutterrolle die Eigenschaft eines Grundbuchs, im Sinne der preussischen Hypotheken-Verfassung, beizulegen, jedoch abzustehen, und
- 5) es bei den privilegierten und gesetzlichen Hypotheken des rheinischen Rechts, geringe Modificationen abgerechnet, zu belassen sei.

I. Wirkung der Besiztitel-Berichtigung.

Nach dem preussischen Hypothekenrechte ist der eingetragene Besitzer zu allen Dispositionen über das Grundstück befugt, und Jeder, welcher mit demselben in gutem Glauben kontrahirt hat, wird bei den, ihm durch den eingetragenen Besitzer eingeräumten Rechten geschützt, wenn sich gleich in der Folge findet, daß Letzterer nicht der wahre Eigenthümer gewesen ist (Allg. Landrecht Th. I. Tit. 10 §§ 7 u. 8, Allg. Hypotheken-Ordnung Tit. 2 §§ 55. 92). Die Commission hält diesen Grundsatz, abgesehen davon, ob derselbe sich überhaupt mit den Rechtsprincipien vereinigen lasse, wegen der daran geknüpften Bedingungen und der damit verbundenen Folgen für unausführbar in der Rheinprovinz; sie achtet denselben für untrennbar von der strengen materiellen Prüfung des Geschäfts, auf dessen Grund die Eintragung erfolgt, wie diese auch in dem preussischen Rechte vorgeschrieben ist. Die Commission ist der Meinung, daß eine solche strenge materielle Prüfung des Geschäfts in der Rheinprovinz bei der dort bestehenden abweichenden Verfassung über die Form der Verträge, der Testamente, über die Unzulässigkeit öffentlicher Aufgebote und Präklusionen u. s. w. ohne große Weiterungen nicht möglich sei, daß auch die große Zahl der kleinen Parzellen und die Menge der vorkommenden Mutationen dieser strengen Prüfung entgegenstehe. Die Pflicht der Behörden, ein materiell ungültiges Geschäft nicht einzutragen, führe ferner die Vertretungs-Verbindlichkeit der Behörde, im Fall sie bei der Eintragung etwas übersehen habe, herbei, und diese Vertretungs-Verbindlichkeit erzeuge Schwierigkeiten, welche die Behörde auffinde und mit welchem das Publikum belästigt, der ganze Hypotheken-Verkehr bedeutend erschwert werde. Der Grundsatz des preussischen Rechts und die strenge materielle Prüfung des Geschäfts sei auch nicht nothwendig. Der Staat habe nur ein Interesse daran, zu wissen, wer Besitzer sei und nicht aus welchem Grunde Jemand besitze. Oeffentliche Rücksichten führten daher keine Nothwendigkeit zu einer Veränderung der bestehenden Gesetze herbei. Der Dritte, welcher mit einem Besitzer in Verträge sich einlasse, gehe in allen Fällen sicher, wenn er sich überzeuge, daß der Besitzer schon die Verjährungszeit von 10 und resp.

20 Jahren besitze, oder wenn er, im Falle der Besizer nicht so lange besitze, die Titel des Besizers und dessen Vorbesizer während der Verfahrungszeit prüfe. Der Real-Kredit siehe in der Rheinprovinz auch keineswegs auf einer so niedrigen Stufe, daß es aus diesem Grunde einer Abänderung der bestehenden Gesetze bedürfe. Verkäufe geschähen gewöhnlich, Hypotheken-Bestellungen aber immer mit Zuziehung von Notarien, welche die Prüfung vornehmen, die in den alten Provinzen von den Gerichten geschehe.

Eventuell hat die Commission vorgeschlagen:

- 1) daß im Falle ein Besizer dasselbe Grundstück zweimal veräußert, und der spätere Käufer eher als der erstere, seinen Titel habe eintragen lassen, der spätere alsdann vorgehe, wenn er in bona fide sei, und entweder den Besitz des Grundstücks ergriffen oder sich die Eigentumstitel habe aushändigen lassen (cf. Art. 1141. 1605 des Civilgesetzbuchs).
- 2) Daß, wenn ein Besizer nach der Veräußerung des Grundstücks und bevor dasselbe auf den Namen des Käufers geschrieben worden, eine Hypothek bestellt habe, diese gültig bleibe, sobald zur Zeit der Bestellung der Hypothek der neue Acquirent noch nicht im Besitze des Grundstücks oder des Erwerbstitels sich befunden habe, und die Hypothek vor der Transcription inscribirt oder wenigstens das Geld von dem Gläubiger dem Schuldner vor der Transcription hingegeben worden.

Nach sorgfältiger Erwägung der mit der Umschreibung des Besiztitels zu verbindenden Wirkungen, ist der von der Commission entwickelten prinzipialen Ansicht beigetreten worden.

Soll die Berichtigung des Besiztitels die Wirkung haben, welche mit derselben nach preussischem Rechte eintritt, so ist die strenge materielle Prüfung des Geschäfts durchaus nothwendig, eine solche Prüfung aber ohne einen sehr bedeutenden Aufwand von Kräften und Kosten gar nicht ausführbar. Es wird nicht nur in jedem Kreise ein Kataster- und Hypotheken-Amt, bestehend aus drei Mitgliedern, einem Hypothekenbeamten, einem Fortschreibungsbeamten und einem Justitiar, errichtet werden müssen, sondern selbst dieses nicht einmal in allen Kreisen ausreichen; die Commission hat für die 56 Kreise der Rheinprovinz, in welchen das französische Recht gilt, 70 dergleichen Aemter für nothwendig erachtet. Außerdem treten die von der Commission angeführten practischen Schwierigkeiten einer solchen materiellen Prüfung entgegen, welche bereits in den alten Provinzen vielfache Uebelstände herbeigeführt haben, so daß selbst in diesen von mehreren Seiten in Vorschlag gekommen ist, die den Gerichten auferlegte Verpflichtung zur Prüfung der Rechtsgültigkeit des Geschäfts auf die formelle Rechtsgültigkeit zu beschränken. Ferner liegt zu einer solchen wesentlichen Abänderung der bestehenden rheinischen Gesetzgebung nach den Ausführungen der Commission kein Bedürfnis vor.

Die eventuellen Vorschläge der Commission sind noch weniger zu einer Annahme geeignet. Sie stehen mit dem Grundsatz des Art. 1583 des Civilgesetzbuches, daß bei Verkäufen das Eigenthum der verkauften Sache in Ansehung des Verkäufers auf den Käufer durch den Abschluß des Contracts ohne Uebergabe der Sache oder Zahlung des Kaufpreises übergeht, im Widerspruche. Entweder muß dieser Grundsatz beibehalten, oder der Grundsatz des preussischen Rechts angenommen werden, daß das Eigenthum erst durch die Tradition übergehe; Modificationen des einen oder anderen Grundsatzes sind nicht zulässig. Nach der eigenen Ansicht der Commission haben aber auch bisher in dieser Beziehung nirgends sichere Merkmale eines Umsichgreifens unredlicher und betrügerischer Tendenzen, denen Einhalt zu thun das Gesetz in Anspruch genommen sein möchte, sich offenbart. Ueberdies ist nicht außer Erwägung zu lassen, daß ähnliche Vorschriften, wie die von der Commission eventuell vorgeschlagenen, in dem Gesetze vom 11. Brumaire Jahres VII. gegeben waren, welche aus überwiegenden Gründen durch den Code civil aufgehoben worden sind.

II. Verbindung des Transcriptions-Registers und der Grundsteuer-Mutterrolle.

Wenn nun gleich nach dem Vorstehenden die Uebertragung der Wirkungen der Besiztitel-Berichtigung aus dem preussischen Rechte in die bestehende rheinische Gesetzgebung weder rätlich noch

ausführbar erscheint, so ist die Commission doch der Meinung, daß das Kataster und das Hypothekenwesen in der Art miteinander in Verbindung gebracht werden könnten, daß die Grundsteuer-Mutterrolle künftig die Transcriptions-Register ersetze, diese letzteren ganz fortfallen und alle gesetzlichen Wirkungen der Einschreibungen in die Transcriptions-Register auf die Einschreibung in die Grundsteuer-Mutterrolle übergehen. Für diese Verbindung des Transcriptions-Registers mit der Grundsteuer-Mutterrolle führt die Commission folgende Vortheile an:

- 1) Statt zweier Verhandlungen, welche gegenwärtig die Parteien vor dem Kataster- und vor dem Hypotheken-Amte vornehmen müßten, sei künftig nur eine, vor dem vereinigten Kataster- und Hypotheken-Amte erforderlich, wodurch den Parteien große Unbequemlichkeiten und Kosten erspart würden;
- 2) die Eintragung in die Mutterrolle gebe dem Dritten, welcher sich mit dem Besitzer eines Grundstücks in Verhandlungen einlasse, Gelegenheit, den Titel seines Contrahenten und dessen Vorbesitzer zu prüfen, und sich zu überzeugen, ob er Eigenthümer sei;
- 3) die Contrahenten würden durch die bloße Anmeldung des geschehenen Güterwechsels eine öffentliche Urkunde über denselben erlangen, was insbesondere für den Fall wichtig sei, daß das Grundstück mündlich verkauft worden;
- 4) die Behufs der Umschreibung in der Mutterrolle nöthige Anerkennung der unter Privat-Unterschrift errichteten Verträge sei ein wirksames Mittel, die Rechtsbeständigkeit und Beweiskraft zu begründen, zu bestärken und gegen Einwendungen sicher zu stellen;
- 5) endlich werde, wenn bei jedem Grundstück in der Mutterrolle die Nummer der auf das Grundstück erfolgten Inscriptionen bemerkt werde, eine Uebersicht aller Inscriptionen gewonnen.

Diese Vortheile sind indeß nicht von der Art, daß, wenn man sie auch als unbezweifelt anerkennen wollte, um ihretwillen allein eine Aenderung der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gerechtfertigt sein würde. Einmal ist der Vorschlag ohne einen großen Kosten-Aufwand Seitens des Staats nicht ausführbar. Die Einrichtung eines Hypotheken- und Fortschreibungs-Amtes für jeden landrätlichen Kreis würde eine Vermehrung der jetzt fungirenden Hypotheken-Beamten um mehr als das vierfache nach sich ziehen, obgleich die Arbeit dieser Beamten, wegen Fortfallens des Transcriptions-Registers, sich bedeutend vermindern, und durch die zeitweise Vertretung des Fortschreibungs-Beamten nur einen verhältnißmäßig geringen Zuwachs erhalten würde. So lange daher den Hypotheken-Beamten keine andern Funktionen neben ihren bisherigen Geschäften übertragen werden können, findet die Verbindung des Hypotheken- und Katasterwesens in der bedeutenden Kosten-Vermehrung ein nicht zu beseitigendes Hinderniß.

Anderentheils stehen die von der Commission angeführten Vortheile mit dem großen Kosten-Aufwande, der Seitens des Staats übernommen werden müßte, auch in keinem Verhältnisse. Durch die Vereinigung der Grundsteuer-Mutterrolle und des Transcriptions-Registers werden den Parteien nur in wenigen Fällen Unbequemlichkeit und Kosten erspart, da die Verträge über größere Grundstücke in den meisten Fällen von Notarien aufgenommen werden und diese die Transcription in der Regel selbst besorgen, ohne die Thätigkeit der Parteien in Anspruch zu nehmen. Eine vollständige Ueberschreibung der Mutations-Akte ist überdies jedenfalls unerläßlich, weil der, welcher mit dem neuen Acquirenten contrahiren will, aus der Mutterrolle muß entnehmen können, nicht allein, daß dieser das Grundstück gekauft, sondern auch unter welchen Bedingungen er solches gekauft hat.

Der ad 2 erwähnte Vortheil ist für die Contrahenten schon jetzt durch Einsicht der Transcriptions-Register und theilweise auch durch Einsicht der Grundsteuer-Mutterrolle zu erlangen.

Die Vortheile ad 3 und 4 berühren lediglich das Interesse der privati, für welches zu sorgen ihnen selbst obliegt. Es ist bisher auch kein Bedürfniß gefühlt worden, in dieser Beziehung die Contrahenten durch gesetzliche Vorschriften vor Betrügereien zu sichern, es ist vielmehr ein großer Vortheil, wenn die Parteien durch gesetzliche Vorschriften veranlaßt, indirect selbst gezwungen werden, ihre Verträge unter Zuziehung eines öffentlichen Beamten abzuschließen, weil hierin das Mittel liegt, undeutliche

zweifelhafte Stipulationen, und mittelbar viele verderbliche Prozesse zu verhindern, ein Zweck, welcher durch die bloße Anerkennung des Factums des Verkaufs vor der Katasterbehörde keineswegs erreicht wird.

Der Vortheil ad 5 endlich kann auf andere Weise auch jetzt schon vollständig erlangt werden, ohne daß gerade die Vereinigung der Mutterrolle und des Transcriptions-Registers nothwendig ist.

III. Privilegirte und gesetzliche Hypotheken.

Die Lehre über die privilegirten Hypotheken greift viel zu tief in das ganze Civilrecht ein, hängt namentlich mit der Vorschrift des Civilgesetzbuchs, daß im Falle der Auflösung eines Rechtsgeschäfts durch Geltendmachung der resolutorischen Klausel alle inzwischen bestellten Hypotheken untergehen, zu genau zusammen, als daß die Frage über die Beibehaltung, Aufhebung oder Beschränkung dieser Privilegien einzeln berathen und erörtert werden könnte. Sie steht auch mit dem Katasterwesen in gar keiner Verbindung, und der Commission muß daher beizupflichtet werden, daß von einer Abänderung der bestehenden rheinischen Gesetzgebung bei dieser Gelegenheit ganz zu abstrahiren sei; es wird vielmehr der von des Königs Majestät zur Uebersetzung und Revision der französischen Gesetzbücher niedergesetzten Commission zu überlassen sein, ob und welche Vorschläge sie in dieser Beziehung zur Verbesserung der Gesetzgebung für angemessen hält.

Dasselbe gilt von den gesetzlichen Hypotheken

- 1) der Minderjährigen und Interdicirten,
- 2) der Ehefrauen,
- 3) des Staats, der Gemeinden und öffentlichen Anstalten an dem Vermögen ihrer Verwalter und Rechnungsbeamten.

Bei diesen gesetzlichen Hypotheken kommt insbesondere noch in Betracht, daß deren Aufhebung keinesfalls würde geschehen können, wenn nicht zugleich den durch diese Hypothek nach der gegenwärtig bestehenden Gesetzgebung geschützten Forderungen ein Vorzugsrecht vor andern Forderungen im Concourse beigelegt würde, wie ihnen ein solches in der preussischen Gesetzgebung durch die Verweisung in die 4. Klasse der Concurse-Gläubiger gewährt worden ist.

Aus den vorstehend entwickelten Gründen ist von dem Projecte wegen Verbindung des Hypothekenwesens mit dem Grundsteuer-Kataster Abstand genommen worden.

Berlin, den 31. Dezember 1840.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Müller.

Der Finanz-Minister,
(gez.) Graf v. Avenstleben.

Da das Staats-Ministerium in dem Berichte vom 25. Februar e. anerkennt, daß den Gemeinden bei Wessel und Wahn in Betreff der jährlichen Artillerie-Schieß-Übungen keine andere Verpflichtungen obliegen, als den Ortschaften in der Nähe der übrigen Artillerie-Schieß-Übungsplätze, so ist auch keine Veranlassung vorhanden, jenen Gemeinen Ansprüche einzuräumen, die den übrigen versagt werden sollen. Im Allgemeinen muß es dabei bewenden, daß während der Dauer dieser Schieß-Übungen, überall aus den Fonds der Militair-Verwaltung der gewöhnliche Cantonnements-Servis und die Natural-Verpflegung für die Truppen gewährt wird und etwas Weiteres nicht in Anspruch genommen werden kann. Dagegen will Ich gerehmigen, daß außerdem noch eine besondere Vergütung von zwei Silbergroschen für jeden

Mann und für jeden Tag, mit Ausnahme des Tages des Eintreffens, nicht nur den bei Wahn und Befehl, sondern auch den bei den übrigen Artillerie = Schieß = Uebungs = Plätzen bequartirten Gemeinen als eine Gnadenbewilligung so oft gewährt und auf das Haupt = Extraordinarium der General = Staats = Kasse angewiesen werden kann, als Miferndten oder überhaupt ungünstige Verhältnisse der Gemeinen nach dem Ermessen der Minister des Innern und der Finanzen diese Beihülfe motiviren.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. April 1839.

(L. S.)

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An das Staats = Ministerium.;

Allerdurchlauchtigster etc.

Ev. Königliche Majestät geruhen, den Rheinischen sechsten Provinzial = Landtag in einem Augenblicke zu berufen, von dessen Wichtigkeit die treuehorsaamsten Stände tief durchdrungen sind.

Es ist nicht mehr die geliebte, allverehrte Stimme, welche uns fünfmal an dieser Stelle versammelte, und doch ist es eine so bekannte, so beglückende, so wohlwollende Stimme, welche uns als angestammte Kinder eines väterlich gesünnten deutschen Fürstenhauses, heute zum ersten Male hieher bescheidet, daß in ihr sich der Schmerz um den Verlust des erhabenen Königs, dessen Wort wir nicht mehr hören, gemildert, wenn auch nicht ganz gestillt fühlt.

Im Andenken aber an das, was sie verloren, und im Danke für das, was ihnen durch des Himmels Gnade dafür zum Ersatz geboten wurde, sind die treuehorsaamsten Stände auf das Innigste von der Größe und Heiligkeit der Pflichten ergriffen, zu deren Erfüllung Ev. Majestät sie aufzufordern geruhen.

Bedeutungsvoll und inhaltlich schwer waren die Tage, welche seit dem letzten Zusammentritt der Rheinischen Stände vorübergegangen; bedeutend und inhaltlich schwer für unsere Provinz, bedeutend und inhaltlich schwer für den Staat und für das ganze deutsche Vaterland.

Während in unserer nächsten Umgebung der bedauerliche Conflict zwischen der geistlichen und weltlichen Macht in beunruhigender Weise angeregt wurde und seine erschütternde Einwirkung auf alle Klassen der bürgerlichen Gesellschaft ausübte; — während das Recht die verwischte Gränze nicht wieder auffinden zu können und der Maßstab selbst in der Hand des Kundigsten zu schwanken schien; — während die Leidenschaft bereits hier und dort Schranke und Wall zu durchbrechen drohte und auch das Gemüth des Besonnensten vor dem Erwachen der Furie zu fürchten begann, welche so oft und so schrecklich die verheerende Fackel der Parteiwuth durch die deutschen Gauen geschwungen; — während diese Ereignisse unsere Provinz in banger Erwartung hielten und in ihren Folgen nirgendher einen erfreulichen Ausweg zeigten; — während vielmehr zu diesen innern Wirren auch von Aussen der alte Uebermuth neue Ränke gegen das Rheinland zu schmieden versucht war; — in diesen verhängnißvollen Augenblicken traf das Vaterland noch der so herbe ungeahnte Schmerz und eine große Trauer deckte mit bleiernem Fittig alle Provinzen der Monarchie. Der beste König war von der Erde geschieden; ergeben in den Willen des Allmächtigen war Er dahin gegangen, auszuruhen von einem Leben voll Unruhe, Seine Hoffnung auf Gott gerichtet. Sein Haus, Sein Volk blickte ihm nach in die Gefilde der Seligen, allein Sein Verlust füllte jedes Auge mit den Thränen der aufrichtigsten Wehmuth.

Wie aber stets ein gemeinsamer Schmerz die Betroffenen näher aneinander schließt, und, je schwerer er die Gesamtheit berührt, um desto lauter in der Brust des Einzelnen das Vertrauen hervorruft, so war auch hier der Trost nicht fern, den uns der Himmel in dem erhabenen Thronerben zeigte, welchen wir heute als unsern gnädigsten Landesherrn verehren. Viele von uns sind Zeugen gewesen der Gelübde, die Er dem Allerhöchsten Herrn gethan, von dem Er die Krone zu Lehen zu tragen bekannt, und der